

## Nachteilsausgleich

Hinweise zu § 11 AB Bachelor/Master

### Recht auf Nachteilsausgleich



Gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und § 11 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) kann es bestimmten Studierenden gestattet werden, **Prüfungsleistungen unter angepassten Prüfungsbedingungen** abzulegen. Mit diesem Nachteilsausgleich soll sichergestellt werden, dass Studierende ungeachtet ihrer erschwerenden Sondersituation die gleichen Chancen haben, eine Prüfung erfolgreich zu bestehen, wie alle anderen Studierenden.

### Wer hat ein Recht auf Nachteilsausgleich?



Laut den AB Bachelor/Master haben Studierende ein Recht auf Nachteilsausgleich

- bei **schwerer oder chronischer Krankheit** oder einer **Behinderung** i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX,
- bei Erkrankungen von **betreuungsbedürftigen Kindern** und **pflegebedürftigen Angehörigen**,
- während **Mutterschutz** und **Elternzeit**.

Darüber hinaus kann im Einzelfall ein Nachteilsausgleich auch dann gewährt werden, wenn für ein allgemein betreuungsbedürftiges Kind nachweisbar keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Die Fachprüfungsordnungen können zudem für solche Studierenden in besonderen Lebenssituationen für Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen alternative Formen der Leistungserbringung vorsehen.

1



### Welche Form hat ein Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen und das Niveau einer Prüfung nicht verändern: Es darf nur ein Nachteil ausgeglichen, aber kein Vorteil geschaffen werden. **Nur Form und Bedingungen der Prüfung sind modifizierbar**. Das schließt z. B. eine Notenverbesserung oder einen Verzicht auf eine Prüfung aus. Der Nachteilsausgleich muss der jeweiligen Beeinträchtigung angemessen sein. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs können sein:



- Verlängerung von Bearbeitungszeiten oder Fristen, Verlegung des Prüfungstermins,
- Veränderung der Prüfungsform (z. B.: schriftlich statt mündlich oder umgekehrt; Einzelprüfung statt Gruppenprüfung; Hausarbeit statt Klausur),
- Erlaubnis zur Benutzung bestimmter Hilfsmittel.

### Antrag auf Nachteilsausgleich



Ein Nachteilsausgleich kann nur auf Antrag der/des betroffenen Studierenden gewährt werden. Der Antrag ist **schriftlich** beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

- eine kurze Darstellung der Situation/Art der Beeinträchtigung,
- eine kurze Beschreibung, inwieweit sich diese negativ auf die zu erbringende Prüfungsleistung auswirkt,
- eine Aussage zur benötigten Art des Nachteilsausgleichs.

**Der Antrag sollte so früh wie möglich, spätestens jedoch mit Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.**

## Nachteilsausgleich

Hinweise zu § 11 AB Bachelor/Master



### Nachweispflicht

Betroffene Studierende müssen glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, die geforderten Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der allgemein üblichen Form zu erbringen. Dazu müssen i. d. R. entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches oder psychotherapeutisches **Attest**, **Geburtsurkunde**, **Pflegestufennachweis** oder andere **amtliche Belege**) vorgelegt werden. In begründeten Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.



### Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Die Entscheidung über die Gewährung und die Art des Nachteilsausgleichs trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Im Rahmen einer **Ermessenentscheidung** prüft der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Antrags und der Nachweise, ob der beantragte Nachteilsausgleich erforderlich, geeignet und angemessen ist, um die Chancengleichheit zu wahren. Liegen entsprechende Beeinträchtigungen/Benachteiligungen vor, ist ein Nachteilsausgleich zu bewilligen.



### Grenzen des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich darf die **Charakteristik der Prüfung im Kern nicht verändern**, d. h. er darf nicht eingesetzt werden, um durch Prüfungsmodifikationen solche Leistungsschwächen auszugleichen, die mit der Prüfung gerade festgestellt werden sollen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich daher i. d. R. auf Beeinträchtigungen der „Darstellungsfähigkeit“: eine Beeinträchtigung der Umsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit (Form und Bedingungen der Prüfung) kann ausgeglichen werden (durch Schreibzeitverlängerung, Hilfsmittel etc.), eine Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit selbst hingegen nicht, wenn sie dauerhaft eine Persönlichkeit prägt. Der Nachteilsausgleich soll also eine/n Prüfungskandidat/in in die Lage versetzen, erfolgreich zur Prüfung anzutreten und fachliches Können und Qualifikationen unter Beweis stellen zu können; er ändert nichts an den Fachkompetenzen, um die es geht.



### Herausforderung Einzelfallentscheidung

*Wie dieses Prinzip im Einzelnen inhaltlich auszufüllen ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung, die mitunter schwierig sein kann. Die Arten der Einschränkungen, die Studierende belasten, sind vielfältig. Zudem entwickeln sich auch die rechtlichen und hochschulpolitischen Folgerungen, die aus dem sich verändernden Verständnis von Behinderung gezogen werden, weiter.*

*Versuchen Sie in Zweifelsfällen, möglichst viele relevante Details in eine Entscheidung einfließen zu lassen und vorhergegangene Entscheidungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Sofern Sie Unterstützung bei der Entscheidungsfindung brauchen, nehmen Sie die hochschulinternen **Beratungsangebote** in Anspruch:*



### Abteilung Studium & Lehre

- Servicestelle Studium & Behinderung  
<https://www.uni-kassel.de/themen/studium-und-behinderung/koordinator.html>
- Koordination der Prüfungsverwaltung  
<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung.html>

### Frauen- und Gleichstellungsbüro

<http://www.uni-kassel.de/go/familyservice>

oder wenden Sie sich an den/die jeweiligen Behindertenbeauftragte/n der Fachbereiche.

## Nachteilsausgleich

Hinweise zu § 11 AB Bachelor/Master

### Hilfreiche Links:

Informationen sowie **Vordrucke** (ärztliches Attest, Antrag auf Nachteilsausgleich) und **Leitfäden** für Studierende und Lehrende der Universität Kassel:



<https://www.uni-kassel.de/themen/barrierefreie-hochschule/studium-und-behinderung/startseite.html>

Umfangreiche Informationen zum Thema Studium und Behinderung sowie Nachteilsausgleich für Studierende und Lehrende beim **Deutschen Studentenwerk**:

<http://www.studentenwerke.de/de/behinderung>



① Eine beispielhafte Fallsammlung ist in Aufbau, bitte wenden Sie sich ggf. an die o. g. Ansprechpartner.

